



1 / 2012

Anzeiger  
der Universität der Künste  
Berlin

vom 10. Januar 2012

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Zulassungsordnung BA-Studiengang Klavier	2
Studienordnung BA-Studiengang Klavier	3
Prüfungsordnung BA-Studiengang Klavier	7
Zulassungsordnung für den konsekutiven MA-Studiengang Klavier - Solist	12
Studienordnung für den konsekutiven MA-Studiengang Klavier - Solist	13
Prüfungsordnung für den konsekutiven MA-Studiengang Klavier - Solist	17
Zulassungsordnung für den konsekutiven MA-Studiengang Klavier (Schwerpunkt Kammermusik/Liedbegleitung)	21
Studienordnung für den konsekutiven MA-Studiengang Klavier (Schwerpunkt Kammermusik/Liedbegleitung)	22
Prüfungsordnung für den konsekutiven MA-Studiengang Klavier (Schwerpunkt Kammermusik/Liedbegleitung)	27
Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- ordnung für den MA-Studiengang GWK mit Neufassung	31
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- ordnung für den MA-Studiengang GWK	38
Zulassungsordnung Konzertexamen	43
Studienordnung Konzertexamen	44
Prüfungsordnung Konzertexamen	47

## Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Klavier an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 19. Januar 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2011 folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium im Bachelorstudiengang Klavier müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

- eine besondere künstlerische Begabung;
- für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

### § 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- Zeugnisse über die Schulbildung;
- bei Bewerbern/innen mit Vorstudien zusätzlich Nachweise über die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
- bei Ausländern und Ausländerinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

### § 3 Zulassungsverfahren

(1) Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. In der Zugangsprüfung muss der Bewerber bzw. die Bewerberin eine besondere künstlerische Begabung und die dazugehörigen Fähigkeiten und Kenntnisse durch Alter und Ausbildungsstand entsprechende Leistungen nachweisen. Diese Leistungen müssen ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Die Zugangsprüfung findet am Ende der Vorlesungszeit für das folgende Semester statt.

(2) Inhalte der Zugangsprüfung sind:

1. Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilrichtungen, von denen eines von J. S. Bach stammen soll, eines eine Sonate der Wiener Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven) sein muss sowie ein drittes Stück freier Wahl;

2. Vomblattspiel.

Die Zulassungskommission entscheidet über die Dauer der Zugangsprüfung.

3. Musiktheorie (Tonsatz und Gehörbildung); Dauer: etwa eine Stunde; schriftlich: Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Dreiklängen, Septakkorden und deren Umkehrungen, Kadenz sowie Melodien und freien Tonfolgen; vorausgesetzt wird die Kenntnis der allgemeinen Musiklehre. Die musiktheoretische Prüfung in den Teilprüfungen Tonsatz und Gehörbildung muss bestanden sein.

### § 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen hat. Weiterhin kann die Zulassungskommission in Zweifelsfällen in Ergänzung zu § 2 Abs. 2 bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine weitere Überprüfung der Deutschkenntnisse vornehmen und die Zulassung vom Ergebnis dieser Überprüfung abhängig machen.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

### § 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Professoren und Professorinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Professoren und Professorinnen die Mehrheit stellen. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

### § 6 Öffentlichkeit

Neben den Regelungen der Kunsthochschulzugangsverordnung können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität der Künste Berlin als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

### § 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden

oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

### **§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Probese semester**

Die ersten beiden Semester an der Universität der Künste gelten als Probese semester. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Studiengang Musik – Instrumentale Hauptfächer – vom 26. November 1990 (HdK-Anzeiger 7/91 vom 23. Juli 1991) für den Bereich Klavier außer Kraft.

## **Studienordnung Bachelorstudiengang Klavier**

vom 19. Januar. 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar. 2011 folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

### § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

### § 3 Studienbeginn

### § 4 Studiendauer und Studienumfang

### § 5 Studienaufbau

### § 6 Lehrveranstaltungsformen

### § 7 Nachweis von Studienleistungen

### § 8 Studienabschluss

### § 9 Studienfachberatung

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Klavier an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Das Studium bereitet den Studenten bzw. die Studentin auf eine Berufspraxis in folgenden Tätigkeitsfeldern vor: Solo, Kammermusik, Liedbegleitung.

Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

## **§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen

einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Den Studierenden sind auf begründeten Wunsch in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester zu gewähren. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Hauptfachlehrers bzw. der Hauptfachlehrerin. Längere Beurlaubungen bedürfen daneben der Genehmigung vom jeweiligen Institutsrat. Im Urlaubssemester haben die Studierenden kein Anrecht auf Unterricht und es können keine Prüfungen abgelegt werden.

### § 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung oder mehreren Prüfungsteilen, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) In den Modulen 1 bis 3 erfolgt im Hauptfach des Studiums die Vermittlung technischer und musikalischer Grundlagen sowie des Repertoires in hoher künstlerischer Reife. Der Unterricht findet als Einzelunterricht statt.

(3) Die weiteren Module sind:

Modul 4: Ensemblefächer (Chor, Kammermusik und Liedbegleitung)

Modul 5: Wissenschaftliche Pflichtfächer (Musikwissenschaft/ Musikgeschichte, Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse, Instrumentenkunde)

Modul 6: Wahlpflichtfächer: Es werden 3 Fächer aus den folgenden für die Dauer von je 2 Semestern gewählt: Ensembleleitung, Musikphysiologie, Musikmanagement, Instrumentalpädagogik, Cembalo, Chor.

Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

### § 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehre findet überwiegend im Einzel- und Gruppenunterricht statt. Insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern werden auch Vorlesungen und Seminare abgehalten.

### § 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

### § 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

### § 9 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Studienordnung für den Studiengang Musik – Künstlerische Ausbildung vom 16. Februar 2005 (UdK-Anzeiger 7/2005 vom 19. September 2005) für das Hauptfach Klavier außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Instrumentale Hauptfächer immatrikuliert sind, ihr Studium wahlweise nach dieser Studienordnung oder den bisher geltenden Regelungen beenden. Bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang werden Studienleistungen, die vor dem Umstellungsdatum erbracht wurden, vom Prüfungsausschuss entsprechend ihrer Äquivalenz umgerechnet und anerkannt. Die Studierenden haben spätestens ein Semester nach Inkraft-Treten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, nach welcher Ordnung sie ihr Studium abschließen wollen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

**Anlage 1: Studienplan - Bachelorstudiengang Klavier**

Nr.	Modul Modulelement	LV	SWS	Leistungspunkte								
				1. Sem.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Σ
<b>1, 2, 3</b>	<b>Kernfach</b>			<b>- Grundlagen</b>		<b>- Repertoire</b>		<b>- Künstlerische Reife</b>				<b>[47,40,98]</b>
	Instrumentales Hauptfach	E	1,5	23,5	23,5	19,5	20,5	22,5	23,5	26	26	185
<b>4</b>	<b>Ensemblefächer</b>											<b>[28]</b>
4.1.	Chor	G	2	1	1	1	1					4
4.2.	Kammermusik/Liedbegleitung	Selbststudium				4	4	4	4	4	4	24
<b>5</b>	<b>Musikwissenschaft und Musiktheorie</b>											<b>[21]</b>
5.1.	Musikwissenschaft/Musikgeschichte *Modulprüfung	V	2	1	1	1	1					10
		PS	2	2	2	+2*						
5.2.	Tonsatz/Analyse	G/S	1	1	1	1	1	1	1			6
5.3.	Gehörbildung/Höranalyse	G/S	1	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5			3
5.4.	Instrumentenkunde	G	1	1	1							2
<b>6</b>	<b>Ergänzungsfächer</b>											<b>[6]</b>
6.1.	Ensembleleitung	3 Fächer jeweils über zwei Semes- ter	G	1,5								6
6.2.	Musikphysiologie			2								
6.3.	Musikmanagement			2		1	1	1	1			
6.4.	Instrumentalpädagogik			2		1	1	1	1			
6.5.	Cembalo			1,5								
6.6.	Chor			2								
	<b>Σ</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>240</b>

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), PS (Proseminar), S (Seminar), V (Vorlesung)

## Anlage 2: Modulbeschreibungen Bachelorstudiengang Klavier

### Modul 1: Kernfach - Grundlagen

**Qualifikationsziele:** Die künstlerischen Fächer sind für die Studierenden die zentralen Orte zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer und interpretatorischer Kompetenzen sowie die Ausbildung zu Stil- und Formsicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation von Musik ermöglichen. Besonderes Ziel des 1. Moduls ist dabei die Schaffung tragfähiger technischer und musikalischer Grundlagen für den weiteren Verlauf der künstlerischen Entwicklung.

**Lehrinhalte:** Erwerb einer sicheren Instrumentaltechnik, Spiel von anspruchsvollen Vortragsstücken unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz, Erlangung sicherer musikalischer Vortrags- und Interpretationskompetenz.

**Lehrformen:** Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Bestandene Zugangsprüfung.

**Verwendbarkeit:** Bachelorstudiengang Klavier.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht. Kontinuierliche Leistungskontrolle durch den Hauptfachlehrer (Testat).

Die Modulabschlussprüfung umfasst ein Präludium und eine Fuge von J.S. Bach und eine Etüde von Chopin, Liszt, Debussy, Skrjabin oder Rachmaninow. Die Modulprüfung wird vor einer Kommission, bestehend aus mindestens 3 Professoren bzw. Professorinnen abgelegt und dauert etwa 10 bis 15 Minuten.

**Arbeitsaufwand:** 47 LP

**Dauer:** 2 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

### Modul 2: Kernfach - Repertoire

**Qualifikationsziele:** Sichere Beherrschung von Teilen des Standardrepertoires sowie Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung weiterer Teile der Klavierliteratur.

**Lehrinhalte:** Fortsetzung der Lehrinhalte von Modul 1.

**Lehrformen:** Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 bzw. bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 3. Studiensemester

**Verwendbarkeit:** Bachelorstudiengang Klavier.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht. Die Modulabschlussprüfung umfasst drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen, von denen eines von J. S. Bach stammen soll, eines eine Sonate der Wiener Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven) sein muss, ein drittes Stück freier Wahl sowie Vom-Blatt-Spiel. Die Modulprüfung wird vor einer Kommission, bestehend aus mindestens 3 Professoren bzw. Professorinnen abgelegt und dauert etwa 20 bis 30 Minuten.

**Arbeitsaufwand:** 40 LP

**Dauer:** 2 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

### Modul 3: Kernfach – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul)

**Qualifikationsziele:** Fähigkeit zum sicheren Vortrag des Repertoires in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen in hoher künstlerischer Reife.

**Lehrinhalte:** Die Klavierliteratur in ihrer gesamten historischen und stilistischen Breite, individuelle Prüfungsprogramme.

**Lehrformen:** Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2 oder bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das 5. Studiensemester.

**Verwendbarkeit:** Bachelorstudiengang Klavier.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht/Prüfung (Vorspiel). Studienabschließende Modulabschlussprüfung vgl. Prüfungsordnung §17.

**Arbeitsaufwand:** 98 LP

**Dauer:** 4 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

### Modul 4: Ensemblefächer

**Modulelemente:** Chor, Kammermusik/Liedbegleitung

**Qualifikationsziele:** Chor: Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung, Festigung von Intonation und harmonischer Verankerung in einem mehrstimmigen Gebilde. Kammermusik/Liedbegleitung: Sicheres Zusammenspiel mit anderen Musikern als Kammermusikpartner in verschiedenen Besetzungen sowie Fähigkeit, als Liedbegleiter bzw. -begleiterin auf professionellem Niveau mit Sängern bzw. Sängerinnen zusammen zu musizieren.

**Lehrinhalte:** Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.

Kammermusik/Liedbegleitung: Ausgewählte, repräsentative Werke der Kammermusik-Literatur mit Klavier sowie des Liedschaffens von der klassischen-romantischen Periode bis hin zur Gegenwart.

**Lehrformen:** Chor: Gruppenunterricht. Kammermusik/ Liedbegleitung: Selbststudium, d. h. selbständig organisierte und durchgeführte Zusammenarbeit mit anderen Studierenden sowie Vortrag der Ergebnisse im öffentlichen Rahmen.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Bestandene Zugangsprüfung.

**Verwendbarkeit:** Bachelorstudiengang Klavier

**Prüfungen und Vorleistungen:** Portfolioprüfung mit dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme sowie drei Aufführungsnachweise im Bereich Kammermusik/Liedbegleitung (ein Nachweis pro Jahr ab dem dritten Semester).

**Arbeitsaufwand:** Insgesamt 28 LP (Chor: 4 LP, Kammermusik/Liedbegleitung: 24 LP).

**Dauer:** Chor: 4 Semester; Kammermusik/Liedbegleitung: 6 Semester.

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

### Modul 5: Musikwissenschaft und Musiktheorie

**Modulelemente:** Musikwissenschaft/Musikgeschichte, Ton-satz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse, Instrumentenkunde

**Qualifikationsziele:** Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Musikwissenschaft; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände.

Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Analytische Beschreibung schriftlich oder akustisch gegebener, musikalischer Sachverhalte. Beherrschung der grundlegenden musiktheoretischen Terminologie, Kenntnis einfacher Satztechniken.

Instrumentenkunde: Überblick über Funktionsweise, physikalische Beschaffenheit und Spieltechnik der wichtigsten Instrumente.

**Lehrinhalte:** Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift.

Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Grundlagen der Musiktheorie. Musikalische Stile, Formen und Satztechniken des 17. bis 21. Jahrhunderts, Komposition von instrumentalen Überleitungen und Kadenzen.

Instrumentenkunde: Geschichte, Spieltechnik und Repertoire, Akustik; Hörübungen zur Klangfarbenerkennung

**Lehrformen:** Musikwissenschaft/Musikgeschichte: 4 Vorlesungen, 2 Seminare;

Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Gruppenunterricht im 1. bis 4. Semester, danach 2 Seminare;

Instrumentenkunde: Seminare.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Bestandene Zugangsprüfung.

**Verwendbarkeit:** Bachelorstudiengang Klavier.

**Prüfungen:** Fünf Prüfungsteile (Hausarbeit und mündliche Prüfung im Fach Musikwissenschaft/Musikgeschichte; je eine Klausur in den Fächern Tonsatz/Analyse und Gehörbildung/Höranalyse; mündliche Prüfung im Fach Instrumentenkunde)

**Arbeitsaufwand:** Insgesamt 21 LP

**Dauer:** 2 Semester Instrumentenkunde; 4 Semester Musikwissenschaft/Musikgeschichte, 6 Semester Tonsatz/Analyse und Gehörbildung/Höranalyse.

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

### Modul 6: Wahlpflichtfächer (unbenotet)

**Modulelemente:** Ensembleleitung, Musikphysiologie, Musikmanagement, Instrumentalpädagogik, Cembalo, Chor.

**Qualifikationsziele:** Ensembleleitung: Selbständiges Leiten von kleinen bis mittleren Ensembles mit und ohne Instrument.

Musikphysiologie: Bewusstmachung körperlicher, mentaler und psychischer Grundlagen, auf denen sich künstlerische Potentiale entfalten können. Ökonomisierung und Verfeinerung der Spielweise konstruktiver Umgang mit Auftrittssituationen.

Musikmanagement: Wirklichkeitsnahe Karriereplanung für Musiker, Professionalisierung der beruflichen Eigeninitiative und Kreativität, realistische Selbsteinschätzung.

Instrumentalpädagogik: Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen.

Cembalo: Grundlagen der Cembalo-Technik.

Chor: Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung, Festigung von Intonation und harmonischer Verankerung in einem mehrstimmigen Gebilde.

**Lehrinhalte:** Ensembleleitung: Grundkenntnisse des Dirigierens und der Führung kleinerer bis mittlerer Ensembles.

Musikphysiologie: Körperübungen, Experimente und Spiele. Arbeit am Instrument zur optimalen Anpassung des Instrumentes an den Körper und umgekehrt.

Musikmanagement: Einführung in unternehmerisches Denken, Programm-Konzeption und -Moderation, medienrechtliches und –technisches Fachwissen, Funktionsweise des Musikbetriebs.

Instrumentalpädagogik: Reflexion des eigenen Lernens, Übens und der eigenen Kreativität. Lektüre grundlegender musikpädagogischer Texte.

Cembalo: Ausgewählte, paradigmatische Werke der Cembalo-Literatur im historischen Kontext.

Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.

**Lehrform:** Gruppenunterricht

**Teilnahmevoraussetzungen:** Bestandene Zugangsprüfung

**Verwendbarkeit:** Bachelorstudiengang Klavier.

**Prüfungen:** Portfolioprüfung mit dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme

**Arbeitsaufwand:** Insgesamt 6 LP

**Gesamtdauer:** 3 der 6 Fächer müssen jeweils über 2 Semester belegt werden.

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

## Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Klavier

vom 19. Januar 2011

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

§ 6 Probesemester

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

§ 10 Regelung zum Nachteilsausgleich

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 13 Bildung der Abschlussnote

§ 14 Anmeldung zu Modulprüfungen

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 17 Studienabschließende Modulprüfung

§ 18 Modulbeschreibungen

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 Prüfungsprotokoll

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

### § 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Pianist oder

Pianistin in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

### § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten,
- die Gesamtnote
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin .

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

### § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung oder mehreren Prüfungsteilen, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Das Bestehen des Moduls 2 – Kernfach – Repertoire - entspricht dem Bestehen einer Zwischenprüfung.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

### § 6 Probesemester

Die beiden ersten Semester in diesem Studiengang an der Universität der Künste Berlin gelten als Probesemester, an deren Ende gegebenenfalls bei nicht ausreichenden Studienleistungen eine Leistungsüberprüfung über die Berechtigung zum Weiterstudium entscheidet. Die Leistungsüberprüfung findet nur auf Antrag eines Hauptfachlehrers oder einer Hauptfachlehrerin vor einer eigens hierfür zusammengestellten Prüfungskommission, der zwei hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen und ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin mit selbständiger Lehrtätigkeit angehören, statt. Die Anforderungen richten sich nach dem in zwei Semestern zu erwartenden Leistungsfortschritt. Bestandene Modulprüfungen ersetzen die Leistungsüberprüfung in diesem Bereich. Die Entscheidung wird dem Studenten oder der Studentin unverzüglich mitgeteilt, bei Ablehnung zusätzlich mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Die nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann zu Beginn des darauf folgenden Semesters einmal wiederholt werden.

### § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte mit 30 Leistungspunkten pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss "Künstlerische Ausbildung (KA)" zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

- legen die Prüfungstermine fest,
- schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor,
- achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 9 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Bei den Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen der Module 1 und 2 und des studienabschließenden Moduls eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Professor bzw. Professorin sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen.

(3) Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

### § 10 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium wird mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Kernfach/Grundlagen

Modul 2: Kernfach/Repertoire

Modul 3: Kernfach/Künstlerische Reife

Modul 4: Ensemblefächer (Chor, Kammermusik/Liedbegleitung)

Modul 5: Musikwissenschaft und Musiktheorie (Musikwissenschaft/ Musikgeschichte, Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/ Höranalyse, Instrumentenkunde)

Modul 6 (unbenotete): Wahlpflichtfächer (es sind 3 Fächer über jeweils 2 Semester zu wählen aus: Ensembleleitung, Musikphysiologie, Musikmanagement, Instrumentalpädagogik, Cembalo)

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventen bzw. der Absolventinnen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

### § 13 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen (Module 1 – 5). Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Moduls (Modul 3 – Pflichtfächer – Künstlerische Reife) anderthalbfach gezählt.

### § 14 Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu der an die Lehrveranstaltungen anschließenden Modul- oder Modulteilprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

### § 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt.

### § 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen müssen nur die nicht bestandenen Teile wiederholt werden.

Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

(2) Wenn studienbegleitende Prüfungen von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden, so sind bei einer letzten Wiederholungsprüfung diese Prüfungen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen abzunehmen.

### § 17 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul 3 (Kernfach - Künstlerische Reife) erfolgt gegen Ende des vierten Semesters. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 und 2 (vgl. Modulbeschreibung Modul 3: Kernfach – Künstlerische Reife).

(2) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus einem öffentlichen Klavierabend von ca. 40 bis 45 Minuten Dauer sowie aus einer hochschulöffentlichen Repertoire-Prüfung von ca. 60 Minuten Dauer. Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen ein Prüfungsprogramm zusammen, aus dem sie das Programm des öffentlichen Klavierabends gestalten und das folgende Anforderungen umfasst:

1. Drei Präludien und drei Fugen oder ein größeres Werk von J. S. Bach,
2. eine klassische Sonate (Haydn, Mozart, Beethoven),
3. ein großes Werk des Romantik,
4. ein Werk der klassischen Moderne oder des Impressionismus,
5. ein Werk der Neuen Musik (ab 1950) sowie
6. eine Etüde von F. Chopin.

(3) die Repertoire-Prüfung umfasst:

1. den Vortrag von den übrigen Werken aus dem Prüfungsprogramm oder eines Teiles davon, den die Prüfungskommission auswählt und drei Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gibt,
2. den Vortrag eines nach 14-tägiger Vorbereitungszeit möglichst auswendig zu spielenden Pflichtstücks,
3. den Vortrag eines etwas zwei Seiten langen Pflichtstücks nach zehnminütiger Vorbereitung.

(4) Zum öffentlichen Klavierabend ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

(5) Bei der Anmeldung zum studienabschließenden Modul 3 kann der Student oder die Studentin den Antrag stellen, dass mit der Prüfung des studienabschließenden Moduls gleichzeitig die besondere künstlerische Eignung für einen der beiden Masterstudiengänge Klavier an der UdK Berlin überprüft wird.

### § 18 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- Lehrformen
- Teilnahmevoraussetzungen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Prüfungen und Vorleistungen
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- Dauer der Module

#### - Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

### § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Es können Studienleistungen höchstens im Umfang von 150 Leistungspunkten anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kan-

didatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

### § 22 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung an der Fakultät 03 - Musik – der Universität der Künste vom 16. Februar 2005 (UdK-Anzeiger 7/2005 vom 19.09.2005) Für das Hauptfach Klavier außer Kraft. Die letzte Dipom-Vorprüfung nach dieser Ordnung findet im SS 2013, die letzte Diplomprüfung im WS 2015/2016 statt.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Instrumentale Hauptfächer immatrikuliert sind, ihr Studium wahlweise nach dieser Studienordnung oder den bisher geltenden Regelungen beenden. Bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang werden Studienleis-

tungen, die vor dem Umstellungsdatum erbracht wurden, vom Prüfungsausschuss entsprechend ihrer Äquivalenz umgerechnet und anerkannt. Die Studierenden haben spätestens ein Semester nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, nach welcher Ordnung sie ihr Studium abschließen wollen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

### **Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klavier - Solist (auch mit Schwerpunkt Neue Musik) an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 19. Januar 2011

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2011 folgende Ordnung beschlossen:

#### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

Für das Studium im Masterstudiengang Klavier – Solist (auch mit Schwerpunkt Neue Musik) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule;
2. eine besondere künstlerische Begabung;
3. für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

#### **§ 2 Zulassungsantrag**

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sollte der Schwerpunkt Neue Musik gewählt werden, so ist dies bei der Bewerbung anzugeben.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- Zeugnis über den entsprechenden Hochschulabschluss gemäß § 1 Nr. 1;
- ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- bei Ausländern und Ausländerinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

#### **§ 3 Zulassungsverfahren**

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und 3 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu

unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche besondere künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit für das folgende Semester statt.

(2) Die Überprüfung der besonderen künstlerischen Begabung für den Masterstudiengang findet für Bewerber und Bewerberinnen aus dem Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin gemeinsam mit der Prüfung des studienabschließenden Moduls statt. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Prüfungskommission beschließt, dass die Leistung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den Masterstudiengang Klavier – Solist geeignet ist. Für Bewerber und Bewerberinnen mit einem qualifizierten Hochschulabschluss einer anderen Hochschule findet eine gesonderte Zugangsprüfung statt, die den Anforderungen der studienabschließenden Modulprüfung entspricht. Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen ein künstlerisches Entwicklungspotential erkennen lassen, das deutlich über das Niveau des Bachelorabschlusses hinausweist und das den erfolgreichen Abschluss dieses Masterstudiums erwarten lässt.

(3) Zur gesonderten Zugangsprüfung sind vorzubereiten:

1. Drei Präludien und drei Fugen oder ein größeres Werk von J. S. Bach,
2. eine klassische Sonate (Haydn, Mozart, Beethoven),
3. ein großes Werk des Romantik,
4. ein Werk der klassischen Moderne oder des Impressionismus,
5. ein Werk der Neuen Musik (ab 1950) sowie
6. eine Etüde von F. Chopin,
7. Vom Blatt-Spiel.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dabei eine besondere Begabung für die spätere Laufbahn als Solistin bzw. Solist erkennen lassen. Bei Wahl des Schwerpunktes Neue Musik soll dieser in die Auswahl der vorbereiteten Werke einfließen. Die Kommission behält sich vor, nur Teile des vorbereiteten Programms anzuhören.

#### **§ 4 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

#### **§ 5 Zulassungskommission**

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Professoren und Professorinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit

selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Professoren und Professorinnen die Mehrheit stellen. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

## § 6 Öffentlichkeit

Neben der Öffentlichkeit nach den Regelungen der Kunsthochschulzugangsverordnung können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität der Künste Berlin als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

## § 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klavier – Solist an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9 Probese semester

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klavier – Solist an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

## Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klavier - Solist (auch mit Schwerpunkt Neue Musik) an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 19. Januar 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

§ 8 Studienabschluss

§ 9 Studienfachberatung

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

## § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Klavier – Solist (auch mit Schwerpunkt Neue Musik) an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie eine eigenständige künstlerische Tätigkeit auf höchstem Niveau und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten. Das Studium kann auch mit dem Schwerpunkt Neue Musik absolviert werden.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

## § 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen

einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Den Studierenden sind auf begründeten Wunsch in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester zu gewähren. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Hauptfachlehrers bzw. der Hauptfachlehrerin. Längere Beurlaubungen bedürfen daneben der Genehmigung vom jeweiligen Institutsrat. Im Urlaubssemester haben die Studierenden kein Anrecht auf Unterricht und es können keine Prüfungen abgelegt werden.

### **§ 5 Studienaufbau**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die im Bachelorstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden durch intensives Studium vertieft und mit dem Ziel hervorragender Kompetenz erweitert.

(3) Das Studium setzt sich aus drei Modulen zusammen:

Modul 1: Instrumentales Hauptfach

Modul 2: Masterkonzert

Modul 3: Nebenfach Kammermusik

(4) Der Masterstudiengang baut nach Inhalten und Anforderungen insbesondere auf dem Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin auf.

### **§ 6 Lehrveranstaltungsformen**

Die Lehre in den Modulen findet im Einzelunterricht sowie in Form von selbst organisierten Projekten (Modul 3, Kammermusik) statt.

### **§ 7 Nachweis von Studienleistungen**

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

### **§ 8 Studienabschluss**

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

---

**Anlage 1:****Studienplan - Masterstudiengang *Klavier - Solist***

Nr.	Modul Modulelemente	LV	SWS	Leistungspunkte				
				1. Sem.	2.	3.	4.	Σ
1	<b>Instrumentales Hauptfach</b>	E	1,5	28	28	28		<b>84</b>
2	<b>Masterkonzert</b>	E	1,5				28	<b>28</b>
3	<b>Nebenfach Kammermusik</b>	Selbststudium		2	2	2	2	<b>8</b>
	<b>Σ</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht)

**Studienplan - Masterstudiengang Klavier - Solist mit Schwerpunkt Neue Musik**

Nr.	Modul Modulelemente		LV	SWS	Leistungspunkte				
					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Σ
1	Instrumentales Hauptfach	allgemein	E	0,75	14	14	14		84
		Neue Musik	E	0,75	14	14	14		
2	Masterkonzert	allgemein	E	0,75				14	28
		Neue Musik	E	0,75				14	
3	Nebenfach Kammermusik		Selbststudium		2	2	2	2	8
	Σ				30	30	30	30	120

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht)

## Anlage 2: Modulbeschreibungen

### Masterstudiengang Klavier – Solist (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)

#### Modul 1: Instrumentales Hauptfach

**Qualifikationsziele:** Fähigkeit, das Klavier-Repertoire auf Bühnenreife-Niveau vorzutragen sowie Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung dieses Repertoires. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit Vorspielsituationen aller Art. Bei Wahl des Schwerpunktes „Neue Musik“ wird ein besonderes Augenmerk auf die Literatur nach 1950 gelegt.

**Lehrinhalte:** Die Klavierliteratur in ihrer gesamten stilistischen und historischen Provenienz.

**Lehrformen:** 1,5 SWS Einzelunterricht.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Aufnahme in den Masterstudiengang Klavier - Solist (vgl. Zulassungsordnung für diesen Studiengang).

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang Klavier - Solist.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vorspielen. Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht.

Internes benotetes Repertoirevorspiel (bis zu 60 Min. Dauer) Zur Vorlage des Programms gilt § 15 der PO

**Arbeitsaufwand:** 84 LP

**Dauer:** 3 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

#### Modul 2: Masterkonzert

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden weisen mit dem Masterkonzert eine sehr hohe künstlerische Kompetenz und Vielfalt des Repertoires nach. Sie haben die Fähigkeit, eine Auswahl des Solo-Repertoires des Hauptfachs auf Bühnenreife-Niveau zu treffen und öffentlich vorzutragen. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit der Konzertsituation. Bei Wahl des Schwerpunktes „Neue Musik“ liegt der Schwerpunkt bei der Literatur nach 1950.

**Lehrinhalte:** Die Klavierliteratur in ihrer gesamten stilistischen und historischen Provenienz.

Vorbereitung auf das öffentliche Konzert. Bei Wahl des Schwerpunktes „Neue Musik“ wird die zu erarbeitende Literatur dementsprechend ausgewählt.

**Lehrformen:** 1,5 SWS Einzelunterricht.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Abgeschlossenes Modul 1.

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang Klavier - Solist.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Modulabschlussprüfung vgl. § 15 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Klavier – Solist.

**Arbeitsaufwand:** 28 LP

**Dauer:** 1 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

#### Modul 3: Kammermusik

**Qualifikationsziele:** Selbständige Erarbeitung ausgewählter Kammermusikwerke mit Klavier gemeinsam mit Studierenden anderer Instrumente.

**Lehrinhalte:** Paradigmatische Werke der Kammermusik-Literatur mit Klavier.

**Lehrformen:** Projektarbeit.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Aufnahme in den Masterstudiengang Klavier -Solist (vgl. Zulassungsordnung für diesen Studiengang).

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang Klavier - Solist.

**Prüfungen und Vorleistungen:**

Kammermusik: Nachweise über 2 Vorspiele.

Portfolioprfung der o.g. Nachweise mit dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme (unbenotet)

**Arbeitsaufwand:** 8 LP.

**Dauer:** 4 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

---

### Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klavier - Solist (auch mit Schwerpunkt Neue Musik) an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 19. Januar 2011

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Masterprüfung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Probese semester

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Bildung der Abschlussnote

§ 13 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 15 Studienabschließende Modulprüfung

§ 16 Modulbeschreibungen

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 20 Prüfungsprotokoll

§ 21 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Klavier - Solist an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

## § 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können, erbracht werden. Bei Wahl des Schwerpunkts Neue Musik wird die hierdurch erworbene, spezielle Qualifikation in der Masterprüfung dokumentiert.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule sowie eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

## § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten,
- die Gesamtnote
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin .

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

## § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Module enden mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2).

## § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Probesemester

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und ca. 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

(2) Das erste Semester gilt als Probesemester, an dessen Ende gegebenenfalls bei nicht ausreichenden Studienleistungen eine Leistungsüberprüfung über die Berechtigung zum Weiterstudium entscheidet. Die Leistungsüberprüfung findet nur auf Antrag eines Hauptfachlehrers oder einer Hauptfachlehrerin vor einer eigens hierfür zusammengestellten Prüfungskommission, der zwei hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen und ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin mit selbständiger Lehrtätigkeit angehören, statt. Die Anforderungen richten sich nach dem in einem Semester zu erwartenden Leistungsfortschritt. Die Entscheidung wird dem Studenten oder der Studentin unverzüglich mitgeteilt, bei Ablehnung zusätzlich mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Die nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann zu Beginn des darauf folgenden Semesters einmal wiederholt werden.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Künstlerische Ausbildung zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

- legen die Prüfungstermine fest,
- schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor,
- achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung der Module 1 (Instrumentales Hauptfach) und 2 (Masterkonzert) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Professor oder Professorin sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

### § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Instrumentales Hauptfach (benotet)

Modul 2: Masterkonzert (benotet)

Modul 3: Nebenfach Kammermusik (unbenotet)

(2) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für die Modul- und Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventen und der Absolventinnen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

## § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Module 1 und 2 gebildet.

## § 13 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

## § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird ein anderer Wiederholungstermin festgelegt. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(2) Wenn studienbegleitende Prüfungen von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden, so sind bei einer letzten Wiederholungsprüfung diese Prüfungen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen abzunehmen.

## § 15 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2) erfolgt gegen Ende des dritten Semesters.

(2) Die studienabschließende Modulprüfung besteht aus 2 Teilen, namentlich

dem öffentlichen Klavierabend (mindestens 70 Minuten) und dem Klavierkonzert an zwei Klavieren.

Bei der Modulabschlussprüfung des Moduls 1 (Repertoireprüfung) die am Ende des dritten Semesters nach Zulassung in das Modul 1 abgelegt werden muss, wird ein Gesamtrepertoire in der Länge von drei Klavierabenden, in dem eine klassische Sonate (Haydn, Mozart oder Beethoven) enthalten sein muss, vorgelegt. Davon wählt der Kandidat ein Programm für den öffentlichen Klavierabend aus. Die Kommission bestätigt die Wahl und bestimmt, welche der verbleibenden Werke sie in der Repertoireprüfung hören will. Das Bestehen der Repertoireprüfung als Modulabschluss des Moduls 1 entscheidet, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Modul 2 mit den öffentlichen Prüfungsteilen zugelassen wird.

Der Öffentliche Klavierabend und das Klavierkonzert an zwei Klavieren sollten im vierten Semester des Masterstudiums stattfinden. Zum Öffentlichen Klavierabend ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

## § 16 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- Lehrformen
- Teilnahmevoraussetzungen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Prüfungen und Vorleistungen
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- Dauer der Module
- Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

## § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Es können Studienleistungen höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

## § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

### § 20 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung bzw. Bewertung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### § 21 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. \_\_\_\_\_

## Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung - an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 19. Januar 2010

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2010 folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium im Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule;
2. eine besondere künstlerische Begabung;
3. für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

### § 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Der gewählte Schwerpunkt ist bei der Bewerbung anzugeben.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- Zeugnis über den entsprechenden Hochschulabschluss gemäß § 1 Nr. 1;
- ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- bei Ausländern und Ausländerinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

### § 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und 3 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche besondere künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit für das folgende Semester statt.

(2) Die Überprüfung der besonderen künstlerischen Begabung für den Masterstudiengang findet für Bewerber und Bewerberinnen aus dem Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin gemeinsam mit der Prüfung des studienabschließenden

Moduls statt. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Prüfungskommission beschließt, dass die Leistung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung geeignet ist. Für Bewerber und Bewerberinnen mit einem qualifizierten Hochschulabschluss einer anderen Hochschule findet eine gesonderte Eignungsprüfung statt, die den Anforderungen der studienabschließenden Modulprüfung entspricht. Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen ein künstlerisches Entwicklungspotential erkennen lassen, das deutlich über das Niveau des Bachelorabschlusses hinausweist und das den erfolgreichen Abschluss dieses Masterstudiums erwarten lässt.

(3) Zur gesonderten Zugangsprüfung sind vorzubereiten:

1. Drei Präludien und drei Fugen oder ein größeres Werk von J. S. Bach,
2. eine klassische Sonate (Haydn, Mozart, Beethoven),
3. ein großes Werk des Romantik,
4. ein Werk der klassischen Moderne oder des Impressionismus,
5. ein Werk der Neuen Musik (ab 1950) sowie
6. eine Etüde von F. Chopin,
7. Vom Blatt-Spiel.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dabei eine besondere Begabung für die spätere Laufbahn als Kammermusiker/in bzw. Liedbegleiter/in erkennen lassen. Die Kommission behält sich vor, nur Teile des vorbereiteten Programms anzuhören.

#### **§ 4 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

#### **§ 5 Zulassungskommission**

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Professoren und Professorinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Professoren und Professorinnen die Mehrheit stellen. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

#### **§ 6 Öffentlichkeit**

Neben der Öffentlichkeit nach den Regelungen der Kunsthochschulzugangsverordnung können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität der Künste Berlin als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

#### **§ 7 Protokoll**

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

#### **§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 9 Probese semester**

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

---

### **Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung - an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 19. Januar 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

§ 8 Studienabschluss

§ 9 Studienfachberatung

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

## § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Klavier – mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik und mit Schwerpunkt Liedbegleitung - an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin als Liedbegleiter bzw. Liedbegleiterin und/oder Kammermusiker bzw. Kammermusikerin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie eine eigenständige künstlerische Tätigkeit auf höchstem Niveau und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

## § 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Den Studierenden sind auf begründeten Wunsch in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester zu gewähren. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Hauptfachlehrers bzw. der Hauptfachlehrerin. Längere Beurlaubungen bedürfen daneben der Genehmigung vom jeweiligen Institutsrat. Im Urlaubssemester haben die Studierenden kein Anrecht auf Unterricht und es können keine Prüfungen abgelegt werden.

## § 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die im Bachelorstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden durch intensives Studium vertieft und mit dem Ziel hervorragender Kompetenz erweitert.

(3) Das Studium setzt sich aus drei bzw. vier Modulen zusammen:

Modul 1: Instrumentales Hauptfach

Modul 2: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik und Schwerpunkt Liedbegleitung)

Modul 2a: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik)

Modul 2b: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Liedbegleitung)

Modul 3: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Kammermusik und Liedbegleitung),

Modul 4: Masterkonzert

(4) Der Masterstudiengang baut nach Inhalten und Anforderungen insbesondere auf dem Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin auf.

## § 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehre in den Modulen findet im Einzel- und Gruppenunterricht sowie in Form von selbst organisierten Projekten statt.

## § 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

## § 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

## § 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

**Anlage 1: Studienplan - Masterstudiengang *Klavier mit dem Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung***

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte				
				1. Sem.	2.	3.	4.	$\Sigma$
1	Instrumentales Hauptfach	E	1,5	22	22	22		66
2	Kammermusik	G	0,75	4	4	4		12
3	Liedbegleitung	E	0,75	4	4	4		12
4	Masterkonzert						30	30
	$\Sigma$			30	30	30	30	120

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht)

**Anlage 1: Studienplan - Masterstudiengang *Klavier mit dem Schwerpunkt in Kammermusik oder Liedbegleitung***

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte					
				1. Sem.	2.	3.	4.	$\Sigma$	
1	Instrumentales Hauptfach	E	1,5	22	22	22		66	
alternativ	2a	Kammermusik	G	0,75	8	8	8		24
	2b	Liedbegleitung	E	0,75	8	8	8		24
3	entfällt bei dieser Schwerpunktwahl								
4	Masterkonzert						30	30	
	$\Sigma$			30	30	30	30	120	

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht)

**Anlage 2: Modulbeschreibungen****Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung - an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin****Modul 1: Instrumentales Hauptfach**

**Qualifikationsziele:** Fähigkeit, das Klavier-Repertoire auf Bühnenreife-Niveau vorzutragen sowie Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung dieses Repertoires. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit Vorspielsituationen aller Art.

**Lehrinhalte:** Die Klavierliteratur in ihrer gesamten stilistischen und historischen Provenienz.

**Lehrformen:** 1,5 SWS Einzelunterricht.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Aufnahme in den Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung (vgl. Zulassungsordnung für diesen Studiengang).

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vorspielen. Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht.

Bei Schwerpunkt Kammermusik und Liedbegleitung:

Öffentliches benotetes Repertoirevorspiel (mindestens 60 Minuten) Zur Vorlage des Programms gilt § 15 der PO

Bei Schwerpunkt Kammermusik oder Schwerpunkt Liedbegleitung: Internes benotetes Repertoirevorspiel (bis zu 60 Min. Dauer) Zur Vorlage des Programms gilt § 15 der PO

**Arbeitsaufwand:** 66 LP

**Dauer:** 3 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

**Modul 2 bzw. 2a: Kammermusik**

**Qualifikationsziele:** Instrumentale und kammermusikalische Fähigkeiten, die die Studierenden in die Lage versetzen, als Pianist bzw. Pianistin Werke von höchsten Ansprüchen zu bewältigen. Selbständigkeit im Erfassen und Erlernen dieser Kompositionen in Hinblick auf Struktur, Stil und Semantik. Individuelle künstlerische Ausdrucksfähigkeit und Stilsicherheit sowie Weiterentwicklung des Spiels vor allem unter musikalischen Gesichtspunkten, aber auch in Hinblick auf Konzerterfahrung, Auftrittssicherheit und Podiumspräsenz sowie Zusammenspiel, gemeinsame Gestaltung etc. Verfügbarkeit eines stilistisch und historisch weitgefächerten Repertoires.

**Lehrinhalte:** Repräsentative Literatur der Kammermusik unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz bis hin zu neuen und neuesten Kompositionen.

**Lehrformen:** Ensemblearbeit sowie individueller Instrumentalunterricht mit Bezug auf diese Ensemblearbeit.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Aufnahme in den Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung (vgl. Zulassungsordnung für diesen Studiengang).

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung

**Prüfungen und Vorleistungen:** Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vorspielen. Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht mit der Gesamtwertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

**Arbeitsaufwand:** 24 LP bei Schwerpunkt Kammermusik, 12 LP bei Schwerpunkt Kammermusik und Schwerpunkt Liedbegleitung

**Dauer:** 3 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

**Modul 2b bzw. 3: Liedbegleitung**

**Qualifikationsziele:** Instrumentale und musikalische Fähigkeiten, die die Studierenden in die Lage versetzen, als Liedbegleiter bzw. Liedbegleiterin Werke von höchsten Ansprüchen zu bewältigen. Selbständigkeit im Erfassen und Erlernen dieser Kompositionen in Hinblick auf Struktur, Stil und Semantik. Individuelle künstlerische Ausdrucksfähigkeit und Stilsicherheit sowie Weiterentwicklung des Spiels vor allem unter musikalischen Gesichtspunkten, aber auch in Hinblick auf Erfahrungen als Liedbegleiter. Auftrittssicherheit und Podiumspräsenz sowie Zusammenspiel, gemeinsame Gestaltung etc. Verfügbarkeit eines stilistisch und historisch weitgefächerten Repertoires.

**Lehrinhalte:** Repräsentative Lied-Literatur unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz bis hin zu neuen und neuesten Kompositionen.

**Lehrformen:** Einzelunterricht sowie Arbeit mit einem Sänger bzw. einer Sängerin resp. einem Gesangsstudierenden bzw. einer Gesangsstudierenden unter Anleitung des jeweiligen Lehrers.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Aufnahme in den Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung (vgl. Zulassungsordnung für diesen Studiengang).

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung

**Prüfungen und Vorleistungen:** Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vortragsabenden.

Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht mit der Gesamtwertung "bestanden" bzw. "nicht bestanden".

**Arbeitsaufwand:** 24 LP bei Schwerpunkt Liedbegleitung, 12 LP bei Schwerpunkt Kammermusik und Liedbegleitung

**Dauer:** 3 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

**Modul 4: Masterkonzert**

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden weisen mit dem Masterkonzert eine sehr hohe künstlerische Kompetenz und Vielfalt des Repertoires nach. Sie haben die in den zuvor genannten Modulen beschriebenen Qualifikationen auf höchstem Niveau weiterentwickelt und sie haben die Fähigkeit, selbständig eine Auswahl des jeweiligen Repertoires zu treffen und öffentlich - gemeinsam mit anderen Musikern bzw. Sängern - auf höchstem Niveau vorzutragen.

**Lehrinhalte:** Die Klavierliteratur in ihrer gesamten stilistischen und historischen Provenienz sowie repräsentative Liedliteratur bzw. Literatur der Kammermusik unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz bis hin zu neuen und neuesten Kompositionen.

**Lehrformen:** Einzelunterricht sowie Ensemblearbeit und individueller Instrumentalunterricht mit Bezug auf diese Ensemblearbeit.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Abgeschlossene Module 1, 2a oder 2b resp. 2 und 3.

**Verwendbarkeit:** Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung

**Prüfungen und Vorleistungen:** Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vorspielen.

Modulabschlussprüfung vgl. § 15 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung

**Arbeitsaufwand:** 30 LP.

**Dauer:** 1 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

## **Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung - an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 19. Januar 2011

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Januar 2010 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Masterprüfung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

§ 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Probesemester

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Bildung der Abschlussnote

§ 13 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 15 Studienabschließende Modulprüfung

§ 16 Modulbeschreibungen

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 20 Prüfungsprotokoll

§ 21 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

### **§ 2 Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die

Studierenden befähigt sind, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin als Liedbegleiter bzw. Liedbegleiterin und/oder Kammermusiker bzw. Kammermusikerin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können, erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule sowie eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten,
- die Gesamtnote
- den gewählten Schwerpunkt
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

### **§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Einige Module enden mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 4 –Masterkonzert).

(3) Die Studierenden wählen einen Studienschwerpunkt wie folgt:

- durch Belegung der Module 2 und 3 den Schwerpunkt "Kammermusik und Liedbegleitung"
- durch Belegung des Moduls 2a den Schwerpunkt "Kammermusik"
- durch Belegung des Moduls 2b den Schwerpunkt "Liedbegleitung".

Es ist nur die Wahl eines der drei Studienschwerpunkte möglich.

### § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Probese semester

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und ca. 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

(2) Das erste Semester gilt als Probese semester, an dessen Ende gegebenenfalls bei nicht ausreichenden Studienleistungen eine Leistungsüberprüfung über die Berechtigung zum Weiterstudium entscheidet. Die Leistungsüberprüfung findet nur auf Antrag eines Hauptfachlehrers oder einer Hauptfachlehrerin vor einer eigens hierfür zusammengestellten Prüfungskommission, der zwei hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen und ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin mit selbständiger Lehrtätigkeit angehören, statt. Die Anforderungen richten sich nach dem in einem Semester zu erwartenden Leistungsfortschritt. Die Entscheidung wird dem Studenten oder der Studentin unverzüglich mitgeteilt, bei Ablehnung zusätzlich mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Die nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann zu Beginn des darauf folgenden Semesters einmal wiederholt werden.

### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Künstlerische Ausbildung zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

- legen die Prüfungstermine fest,
- schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor,

- achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung der Module 1 (Instrumentales Hauptfach - Repertoireprüfung) und 4 (Masterkonzert) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Professor oder Professorin sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

### § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Instrumentales Hauptfach (benotet)

Modul 2: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik und Schwerpunkt Liedbegleitung) unbenotet

Modul 2a: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik) unbenotet

Modul 2b: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Liedbegleitung) unbenotet

Modul 3: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Kammermusik und Liedbegleitung), unbenotet

Modul 4: Masterkonzert (benotet)

(2) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für die Modul- und Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventen und der Absolventinnen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

### § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Module 1 und 4 gebildet.

### § 13 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

### § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird ein anderer Wiederholungstermin festgelegt. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(2) Wenn studienbegleitende Prüfungen von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden, so sind bei einer letzten Wiederholungsprüfung diese Prüfungen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen abzunehmen.

### § 15 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Modulprüfung (Modul 4) erfolgt gegen Ende des dritten Semesters.

(2) Bei Wahl des Schwerpunktes Kammermusik oder des Schwerpunktes Liedbegleitung besteht die studienabschließende Modulprüfung aus zwei Teilen, namentlich

dem öffentlichen Klavierabend (mindestens 70 Minuten) und einem Liederabend (ca. 40 bis 50 Minuten, bei Wahl des Schwerpunktes Liedbegleitung)

ODER

einem Kammermusikabend (ca. 40 bis 50 Minuten, bei Wahl des Schwerpunktes Kammermusik).

Bei der Modulabschlussprüfung des Moduls 1 (Repertoireprüfung) die am Ende des dritten Semesters nach Zulassung in das Modul 1

abgelegt werden muss, wird ein Gesamtrepertoire nach freier Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin der Länge von drei Klavierabenden vorgelegt. In dem Programm muss eine klassische Sonate (Haydn, Mozart oder Beethoven) vorhanden sein. Davon wählt der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Programm für den öffentlichen Klavierabend des Moduls 4 (Masterkonzert) aus. Die Kommission bestätigt die Wahl und bestimmt, welche der verbleibenden Werke sie in der Repertoireprüfung hören will. Das Bestehen der Repertoireprüfung als Modulabschluss des Moduls 1 entscheidet, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Modul 4 mit den öffentlichen Prüfungsteilen zugelassen wird.

Der Öffentliche Klavierabend sollte im vierten Semester des Masterstudiums stattfinden.

Der Liederabend bzw. der Kammermusikabend wird von dem bzw. der Studierenden selbständig vorbereitet, organisiert und durchgeführt, die Auswahl des Repertoires trifft er nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer oder der Hauptfachlehrerin.

Zu den Konzerten ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

(3) Bei Wahl des Schwerpunktes Kammermusik und Liedbegleitung besteht die studienabschließende Modulprüfung ebenfalls aus zwei Teilen, namentlich

einem Liederabend (ca. 40 bis 50 Minuten) und einem Kammermusikabend (ca. 40 bis 50 Minuten).

Bei der Modulabschlussprüfung des Moduls 1 (Repertoireprüfung) die am Ende des dritten Semesters nach Zulassung in das Modul 1 abgelegt werden muss, wird ein Gesamtrepertoire nach freier Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin der Länge von zwei Klavierabenden vorgelegt. In dem Programm muss eine klassische Sonate (Haydn, Mozart oder Beethoven) vorhanden sein. Die Kommission wählt die Werke aus, die sie bei der Repertoireprüfung hören will. Das Bestehen der Repertoireprüfung als Modulabschluss des Moduls 1 entscheidet, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Modul 4 mit den öffentlichen Prüfungsteilen zugelassen wird.

Der Liederabend und der Kammermusikabend werden von dem bzw. der Studierenden selbständig vorbereitet, organisiert und durchgeführt, die Auswahl des Repertoires trifft er nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer oder der Hauptfachlehrerin.

Zu den Konzerten ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

## § 16 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- Lehrformen
- Teilnahmevoraussetzungen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Prüfungen und Vorleistungen
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

- Dauer der Module
- Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

## § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Es können Studienleistungen höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

## § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden

Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

### § 20 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### § 21 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

## Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 8. Juni 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 8. Juni 2011 folgende Ordnung beschlossen:

### Artikel I

Die Studienordnung des Masterstudiengangs *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Fakultät 02 – Gestaltung – vom 11. Februar 2009 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 9. Dezember 2009 (UdK-Anzeiger 10/2010 vom 31. August 2010) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird vor „Masterstudiengang“ um den Begriff „konsekutiv“ und entsprechend alle sich darauf beziehenden Textpassagen ebenso erweitert (redaktionelle Änderung).
2. In § 5 Abs. 3 werden im Klammerzusatz die Worte „und Colloquium“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 5 Abs. 5 wird die Überschrift des letzten Unterabschnittes geändert in: „Kreation und Interaktion“.
4. In § 8 Abschnitt 1. Semester ... wird die Überschrift von Bereich 4 geändert in: „Kreation und Interaktion“.
5. Der abschließende Paragraph zum Inkrafttreten, Außerkrafttreten erhält in der Zählung die Nr. 9 (Berichtigung) und Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Diese Studienordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.“
6. In der Anlage „Tabellarische Übersicht zum Master-Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation (GWK)“, neu - Anlage 1, wird wie folgt geändert:  
Spalte Perspektive: Die Worte „Theorie und Praxis der Audiovisuellen Kommunikation“ werden durch die Worte „Kreation und Interaktion“ ersetzt.  
Spalte 4. Semester: Nach Modul 401 wird die Zahl „25“ ersetzt durch „20“.  
Nach Modul 400 wird die Zahl „5“ ersetzt durch „10“.
7. Als neue Anlage 2 werden die Beschreibungen der Module 213 und 214 angefügt.

### Artikel II

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgende Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation*:

## Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 11. Februar 2009  
in der Fassung vom 8. Juni 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 die Studienordnung für den Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* vom 11. Februar 2009 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 9. Dezember 2009 (UdK-Anzeiger 10/2010 vom 31. August 2010) geändert. Diese erhält damit folgende Fassung:

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudienganges *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Universität der Künste Berlin Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

#### § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* werden durch eine Zugangsverordnung geregelt.

#### § 3 Gliederung des Studiums

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt einmal im Jahr zum jeweiligen Wintersemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Semester
- (3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP).

#### § 4 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Primärer **Gegenstand des Studiums** sind die kommunikativen und kulturellen Wandlungsprozesse in Gesellschaft und Wirtschaft, sowie technische Medien in ihrer autonomen, auch künstlerischen-gestalterischen Bedeutung und ihrer Wirkung.
- (2) Inhaltlich und strukturell handelt es sich um ein **forschungsorientiertes Studium** mit den wechselseitig aufeinander verweisenden Faktoren
  - a) Problemorientierung
  - b) Projektorientierung, sowie
  - c) Multiperspektivität und Transdisziplinarität,

d.h. die Module beschäftigen sich mit realen Problemlagen sowie mit der Identifikation und Behandlung von emergierenden Problemen. Die Module selbst sind als Forschungsprojekte angelegt oder bieten die theoretischen Grundlagen für solche. Module sollen an den Schnittstellen innerhalb und zwischen den Teilfächern eines Fachgebiets bzw. an den Schnittstellen unterschiedlicher Fachgebiete angesiedelt werden (dies kann auch zu anderen Studiengängen hin passieren).

Die Module können aufeinander aufbauen und als mehrsemestrige Projekte angeboten werden.

Die Modulgestaltung dient als ein Themen- bzw. Problemdeckungsverfahren, das in Kooperation mit den Studierenden und im Lichte von deren Interessen und Erfahrungen umgesetzt wird.

(3) **Ziel des Studiums** ist einerseits die fachliche Erweiterung und Vertiefung der genannten Schnittstellenproblematiken, andererseits die Entwicklung von Problemlösungs-, Prozessgestaltungs- und Reflexionskompetenzen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem B.A. GWK ergibt sich daraus eine Schlüsselkompetenz, die sich als Transformationskompetenz verstehen lässt. Im Mittelpunkt steht der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dazu befähigen, systematisch und nach wissenschaftlichen Methoden auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes transdisziplinär sich in Entwicklungen von wissenschaftlichen Theorien und Methoden, von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und technologischen Innovationen hineinzufinden und diese für die eigene Tätigkeit fruchtbar zu machen.

Die Studierenden sollen forschungsorientiert arbeiten, selbstständig eigene Fragestellungen entwickeln und hierfür Lösungen sowohl in theoretischer als auch in gestalterischer Hinsicht finden. In der Master-Arbeit stellen die Studierenden diese Fähigkeiten unter Beweis.

(4) Die **Karrieren**, welche sich aus dem im M.A. GWK realisierten Grundkonzept und den daraus resultierenden Kompetenzen ergeben, sind zunächst die Qualifikation auf dem Weg zu einer akademischen Tätigkeit in Forschung und Lehre und Tätigkeiten in wissenschaftlich orientierten Umfeldern. Die Transformationskompetenz qualifiziert auch für Führungs- und Beratungsaufgaben.

#### § 5 Studieninhalte

- (1) Den Studienzielen entsprechend umfasst der Studiengang vier Studienbereiche sowie ihnen untergeordnete Teilgebiete. Das Lehrangebot besteht aus je einem Orientierungsmodul in den einzelnen Fächern und aus darauf aufbauenden Modulen, die jeweils fachübergreifend angelegt sind.
- (2) Das Studium wird als Kontaktstudium und als Selbststudium durchgeführt.
- (3) Das Studium wird mit dem Modul 401 (Abschlussmodul: Masterarbeit) abgeschlossen.
- (4) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- (5) Schwerpunkte der vier Bereiche sind im Einzelnen:

##### *Rezeption und Aneignung*

Im Bereich "Rezeption und Aneignung" erwerben die Studierenden die theoretischen und methodologischen Grundlagen der sozialwissenschaftlich orientierten, empirischen Rezeptions- und Aneignungsforschung aus kommunikationswissenschaftlicher, medienpsychologischer und mediensoziologischer Sicht. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen dabei der dynamische Charakter der Rezeptions- und Aneignungsprozesse, die Wechselbezüglichkeit zwischen Medienmerkmalen und Merkmalen der Nutzer der unterschiedlichen Medienangebote und der Einfluss des situativen Kontextes bezogen sowohl auf die Rezeption selbst als auch auf gesellschaftliche Entwicklungen.

##### *Strategie und Organisation*

Im Bereich "Strategie und Organisation" erwerben die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere Theorien und Methoden, der marktorientierten strategischen Unternehmensfüh-

zung (mit den Teilgebieten Strategisches Marketing und Strategische Planung, sowie Organisationskommunikation); dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung der wechselseitigen Zusammenhänge zwischen Kommunikation, Innovation/Wandel und Strategie in Organisationen der Wirtschaft und Gesellschaft.

#### *Kommunikation und Kontext*

Im Bereich "Kommunikation und Kontext" (Teilgebiete Kommunikationstheorie, Texttheorie und Textgestaltung Gesellschaft, Texttheorie und Textgestaltung Wirtschaft) erwerben die Studierenden Kompetenzen zu autonomer Rezeption und kritischer Reflexion wesentlicher kommunikationswissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Theorien (Schwerpunkte: Sprachtheorie, Texttheorie, Angewandte Linguistik, Pragmatik, Interkulturelle Kommunikation). Die Studierenden werden qualifiziert, die Theorien auf eigene Forschungskontexte zu adaptieren, die insbesondere in den transdisziplinären Modulen relevant werden. Die relevanten Kontexte konstituieren sich vorrangig aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kunst und Kultur. Außerdem sollen die Kompetenzen für Kreation von Kommunikaten und für Prozessreflexion, für die Kreation eigener Theoriesegmente sowie transdisziplinäres und multiperspektivisches Denken ausgeprägt werden.

#### *Kreation und Interaktion*

Im Bereich "Theorie und Praxis Audiovisueller Kommunikation" lernen die Studierenden analytisch mit der Gegenwart und der Geschichte der audiovisuellen Medien umzugehen (insbesondere in den Bereichen Genealogie und Variantologie der Medien, PR und Werbung mit audiovisuellen Medien, Netzwerken, Interaktionsdesign). Sie erwerben Fähigkeiten, selbst audiovisuelle Kommunikate oder Prozesse zu entwickeln. Die Interdependenz technischer, ästhetischer und kultureller Faktoren spielt dabei eine ebenso wichtige Rolle wie das Neben- und Ineinander von alten und neuen Medien sowie die enge Verknüpfung fortgeschrittener Theorie und Praxis.

## II. Studienaufbau

### § 6 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden in den Modulen in den folgenden Veranstaltungsformen, denen unterschiedliche Anteile an Selbststudium zugeordnet sind, angeboten.

Hauptseminar: Auseinandersetzung mit komplexen Fragestellungen und damit verbundenen wissenschaftlichen Erkenntnissen; in Hauptseminaren können längere, vorlesungsähnliche Passagen mit von Studierenden selbständig erarbeiteten Beiträgen kombiniert werden.

Oberseminar: Entwicklung und Bearbeitung von spezifischen Fragestellungen zu einem vorgegebenen Thema; die Studierenden erarbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien selbständige Beiträge, die unter Leitung des bzw. der Lehrenden zur Diskussion gestellt werden.

Forum: Das Forum orientiert sich am Konferenzformat und wechselt typischerweise zwischen Plenarveranstaltungen und Gruppensitzungen. Im Forum wird – unter der Leitung einer Lehrenden oder eines Lehrenden – von den Studierenden in selbstorganisierter Weise ein Diskussionsraum geschaffen, in dem modul- und disziplinübergreifende Fragen thematisiert und diskutiert werden.

### § 7 Studienberatung

Die Studienberatung soll der Orientierung der Studierenden in Fragen der Studien- und Prüfungsordnung, der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie der individuellen Gestaltung des Studiums dienen:

1. Einführungsveranstaltungen zum Lehrangebot und Informationsveranstaltungen zum formalen Ablauf des Studiums finden für Studierende des ersten Semesters zu Beginn der Vorlesungszeit statt.
2. Individuelle Studienberatung findet im Rahmen dafür ausgewiesener Sprechstunden statt.
3. Ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis wird erstellt, welches spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn in jedem Semester vorliegt.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur obligatorischen Studienberatung bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß Berliner Hochschulgesetz und entsprechender Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

## § 8 Module des Masterstudiums

Das Studium gliedert sich in vier Semester mit aufeinander aufbauenden Qualifikationsphasen. Wesentliche Elemente der Modulstruktur sind ein jeweils auf die Qualifikationsziele der einzelnen Semester ausgerichtetes Konferenzmodul und eine offen gestaltete, so genannte Forschungs-Phase im 2. und im 3. Semester.

### 1. Semester: Orientierungsphase

In den Modulen der Orientierungsphase werden - neben einem Konferenzmodul - (jeweils aus Sicht der vier Studienbereiche) vier spezifische Perspektiven eröffnet, die einerseits mit einer inhaltlichen Fokussierung einhergehen und andererseits Anschlussoptionen für gemeinsame Projekte bieten, welche die unterschiedlichen Perspektiven auf den Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* verbinden.

100	Konferenzmodul: Pflicht	1 Forum	5 LP	Σ 5 LP
-----	----------------------------	---------	------	--------

#### Bereich 1: **Rezeption und Aneignung**

101	Orientierungsmodul: Pflicht	1 Hauptseminar	5 LP	Σ 5 LP
-----	--------------------------------	----------------	------	--------

#### Bereich 2: **Strategie und Organisation**

102	Orientierungsmodul: Pflicht	1 Hauptseminar	5 LP	Σ 5 LP
-----	--------------------------------	----------------	------	--------

#### Bereich 3: **Kommunikation und Kontext**

103	Orientierungsmodul: Pflicht	1 Hauptseminar	5 LP	Σ 5 LP
-----	--------------------------------	----------------	------	--------

#### Bereich 4: **Kreation und Interaktion**

104	Orientierungsmodul: Pflicht	1 Hauptseminar	5 LP	Σ 5 LP
-----	--------------------------------	----------------	------	--------

#### **Wissenschaftstheorie**

105	Orientierungsmodul: Pflicht	1 Hauptseminar	5 LP	Σ 5 LP
-----	--------------------------------	----------------	------	--------

insgesamt im 1. Semester:

**Σ30 LP**

**2. und 3. Semester: Forschungs-Phase**

Ab dem 2. Semester werden so genannte Forschungsmodule angeboten. Im Mittelpunkt dieser Module steht die Vermittlung des für den Studiengang zentralen transdisziplinären bzw. multiperspektivischen Aspektes. Die Studierenden wählen in jedem Semester aus dem Angebot zwei Module aus. In beiden Semestern ist außerdem das Konferenzmodul zu besuchen.

Die Nummerierungen der Forschungsmodule ergeben sich folgendermaßen: Die erste Ziffer steht für das Semester, die zweite und dritte Ziffer stehen für die jeweils berücksichtigten Perspektiven. So steht Modul 212 beispielsweise für ein Forschungsmodul im 2. Semester, das den Bereich 1 „Rezeption und Aneignung“ mit Bereich 2 „Strategie und Organisation“ verbindet. Da sich auch innerhalb der Bereiche perspektivenübergreifende Fragestellungen ergeben, ist beispielsweise auch ein Modul 211 möglich. Die Module können im 3. Semester auf dem entsprechenden Modul im 2. Semester aufbauen. Die beiden für jedes Modul vorgesehenen Veranstaltungen können gemeinsam oder auch jeweils alleine von Lehrenden eines Fachgebiets oder von Lehrenden unterschiedlicher Fachgebiete angeboten werden.

200	Konferenzmodul: Pflicht	1 Forum	5 LP	$\Sigma$ 5 LP
-----	----------------------------	---------	------	---------------

**Forschungsmodul**

2xx	Forschungsmodul: Wahlpflicht	1 Oberseminar	5 LP	$\Sigma$ 10 LP
		1 Oberseminar	5 LP	

**Forschungsmodul**

2xx	Forschungsmodul: Wahlpflicht	1 Oberseminar	5 LP	$\Sigma$ 10 LP
		1 Oberseminar	5 LP	

300	Konferenzmodul: Pflicht	1 Forum	5 LP	$\Sigma$ 5 LP
-----	----------------------------	---------	------	---------------

**Forschungsmodul**

3xx	Forschungsmodul: Wahlpflicht	1 Oberseminar	5 LP	$\Sigma$ 10 LP
		1 Oberseminar	5 LP	

**Forschungsmodul**

3xx	Forschungsmodul: Wahlpflicht	1 Oberseminar	5 LP	$\Sigma$ 10 LP
		1 Oberseminar	5 LP	

Im Verlauf des 2. und 3. Semesters ist in einem der besuchten Forschungsmodule eine Hausarbeit zu verfassen, die mit **10 LP** bewertet wird. In der Hausarbeit soll der Nachweis erbracht werden, eine eigenständige, transdisziplinäre und am Gegenstand des Studienganges orientierte Forschungsfrage so entwickeln und bearbeiten zu können, dass Kenntnisse und Methoden aus mindestens zwei Fachgebieten des Masters (entsprechend der Studieninhalte § 5) berücksichtigt und problemlösend verknüpft werden.

insgesamt im 2. und 3. Semester:

**$\Sigma$  60 LP**

**4. Semester: Masterphase**

Die Masterphase steht ganz im Zeichen der Erstellung der Masterarbeit. Auch in dieser Phase ist der Besuch eines Konferenzmoduls verpflichtend.

400	Konferenzmodul: Pflicht	1 Forum	10 LP	$\Sigma$ 10 LP
-----	----------------------------	---------	-------	----------------

**Abschlussmodul:**

401	Masterarbeit Pflicht		20 LP	$\Sigma$ 20 LP
-----	-------------------------	--	-------	----------------

insgesamt im 4. Semester:  **$\Sigma$  30 LP**

zu erreichende Leistungspunkte im 4-semesterigen Masterstudium:

**$\Sigma$  120 LP**

**§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Studienordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Studienordnung für den Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* vom 19. Oktober 2005 (UdK-Anzeiger 1/2006 vom 17. Januar 2006) außer Kraft.

**Anlage**

Tabellarische Übersicht zum konsekutiven Master-Studiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation (GWK)*

**Artikel III**

Diese Ordnung mit der geänderten Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Universität der Künste Berlin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

## Anlage 1 zur Studienordnung

<b>Perspektive</b>	<b>1. Semester (WS)</b> Orientierungsphase	<b>2. Semester (SS)</b> Forschungsphase I	<b>3. Semester (WS)</b> Forschungsphase II	<b>4. Semester (SS)</b> Masterphase
Rezeption und Aneignung	Modul 101: 5 LP (S)	Modul 212: 10 LP (S,S)	Modul 312: 10 LP (S,S)	Modul 401: 20 LP
Strategie und Organisation	Modul 102: 5 LP (S)	Modul 213: 10 LP (S,S)	Modul 313: 10 LP (S,S)	
Kommunikation und Kontext	Modul 103: 5 LP (S)	Modul 214: 10 LP (S,S)	Modul 314: 10 LP (S,S)	
Kreation und Interaktion	Modul 104: 5 LP (S)	Modul 223: 10 LP (S,S)	Modul 323: 10 LP (S,S)	
	Modul 105: 5 LP (S)	Modul 224: 10 LP (S,S)	Modul 324: 10 LP (S,S)	
		Modul 234: 10 LP (S,S)	Modul 334: 10 LP (S,S)	
		<i>daraus 2 Module</i>	<i>daraus 2 Module</i>	
		Hausarbeit: 10 LP		
<b>Konferenz</b>	Modul 100: 5 LP	Modul 200: 5 LP	Modul 300: 5 LP	Modul 400: 10 LP
	Summe: 30 LP	Summe: 30 LP	Summe: 30 LP	Summe: 30 LP

**Anlage 2 zur Studienordnung**

<b>Modul</b> 213	<b>Modultyp</b> Forschungsmodul	<b>Kurztitel</b> Narrationen – Muster, Räume, Dinge
<b>Bereich</b> Rezeption und Aneignung Kontext und Kommunikation		<b>Modulbeauftragte/r</b> Monika Suckfüll / Thomas Düllo
<b>Kurzbeschreibung</b> Narrationen (Filme, Romane, Alltagserzählungen, Storytelling u.a.) zählen zu den basalen Artikulationen von Erfahrungen, Erlebnissen und Missionen. Narrationen bilden eine universale und doch zeitbedingte Zwischenwelt. Sie gehorchen tradierten Erzählmustern und übergeordneten Narrativen. Erzählte Welten werden mit spezifischen Mitteln gestaltet, sind mehrfach kontextualisiert und werden ständig aktualisiert und umgeschrieben. So wanderten die Erzählmuster eines Charles Dickens (Fortsetzungsstruktur, verzweigte Figurenkonstellation, cross-cuttings, Parallelmontage, episches Tempo) aus dem 19. Jahrhundert in den Film des 20. Jahrhunderts und werden in den letzten Jahren zur Referenz für die epische Erneuerung der US-amerikanischen „no TV“-Serien. Die kontextanalytische Narrationsuntersuchung fokussiert auf drei relevante, oft aber wenig beachtete Aspekte: (a) erzählte Räume und ihre Affekte (Raumtheorie und jüngere Emotionsforschung), (b) Dinge/Objekte als narrative und emotive Bewegter (Material Cultural Studies und Film) und (c) dramatische Kehre, absolutes Finale (das apokalyptische Narrativ). Für die Strukturanalyse filmischer Narrationen und die damit verbundene Vorhersage von kognitiven und emotionalen Wirkungen hat sich das dramaturgische Modell von Wuss (u.a. 2009) bewährt. Postuliert werden drei narrative Basisstrukturen: (a) Topik-Reihen, (b) Kausal-Kette und (c) Story-Schemata, die in ihrer Kombination eine Deskription von Filmen ermöglichen, die über klassische Ansätze hinausgeht.		
<b>Forschungsorientierung</b> Die Forschungsorientierung des vorliegenden Moduls ist unter mehreren Perspektiven gegeben: Die Erprobung eines filmanalytischen Ansatzes (Wuss) erfolgt in Kombination mit Übersetzungen eines raumtheoretischen Ansatzes (Schmitz) und eines dingtheoretischen Ansatzes (Böhme/Latour). (vgl. FO 2, 5). Das Modul beinhaltet die gestalterische Aufgabe, unterschiedliche Trailer zu konzipieren, die als Forschungsmaterial genutzt werden können (vgl. FO 4). Das Modul bereitet auf die Entwicklung eines Forschungsdesigns für ein Rezeptionsexperiment vor (vgl. FO 1). Das Modul leistet einen Beitrag zur weiteren Bearbeitung der GWK-Meta-Themen (u.a. Narration; vgl. FO 7).		
<b>Qualifikationsziele / Inhalte u.a.:</b> Im Rahmen des Forschungsmoduls sollen diese unterschiedlichen analytischen Zugänge zu Erzählungen reflektiert und auf ihre mögliche wechselseitige Ergänzung geprüft werden. Verschiedene Filme sowie Folgen neuerer Autorenserien sollen vor dem Hintergrund der Modellvorstellungen untersucht werden. Zur Auswahl stehen AVATAR von James Cameron, IN THE MOOD FOR LOVE von Wong Kar Wai, THE ROAD von John Hillcoat, SIX FEET UNDER, THE WIRE und BREAKING BAD. Auf Basis der Analysen sollen schließlich unterschiedliche Trailer geschnitten werden, die im Rahmen eines Folgeseminars oder auch in eigenen Studien der Studierenden hinsichtlich ihrer Wirkung auf unterschiedliche Zielgruppen geprüft werden könnten.		
<b>angestrebte (Kern-)Kompetenzen:</b> Befähigung zum transdisziplinären Denken und Forschen im Spannungsfeld zwischen Narrations- und Rezeptionsforschung; Fähigkeit zur Konzeption empirischer Untersuchungen		
<b>Lehrformen / Modul-Elemente</b> 4-stündiges Oberseminar		
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> erfolgreicher Abschluss der Module 100-105		
<b>Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Diskussionsmoderation Erledigung einer Analyse-/Gestaltungsaufgabe Erarbeitung eines Forschungsdesigns		<b>Leistungspunkte und Noten</b> 10 LP Notengebung nach ECTS-Skala gem. § 11 PrüfO
<b>Semester</b> 2	<b>Arbeitsaufwand</b> Oberseminar: 30 Std. Präsenz, 90 Std. Vor- und Nach-bereitung, 30 Std. Prüfung, Oberseminar: 30 Std. Präsenz, 90 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Prüfung	<b>Moduldauer</b> 1

<b>Modul</b> 214	<b>Modultyp</b> Forschungsmodul	<b>Kurztitel</b> KINECT – Innovationspotenziale berührungsfreier Mensch-Maschine-Interaktion
---------------------	------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Bereich</b> Rezeption und Aneignung Kreation und Interaktion	<b>Modulbeauftragte/r</b> Monika Suckfüll / Klaus Gasteier
-----------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

**Kurzbeschreibung**

Die KINECT (Microsoft) ermöglicht die berührungsfreie Interaktion in Mensch-Maschine-Schnittstellen (wie z.B. für Konsolenspiele). Es ist absehbar, dass die KINECT (und nachfolgende Devices dieser Art) ein enormes Innovationspotenzial als universales Eingabemedium für mediale Inszenierungen, non-lineare Dramaturgien, wenn nicht für Kommunikationsformate jeder Art besitzt. Das wurde auch dadurch demonstriert, dass das Device sehr schnell nach Markteinführung gehackt wurde und bereits eine Fülle kreativer Transferleistungen generiert hat, die zunächst entgegen den Intentionen des Herstellers, mittlerweile aber mit dessen Segen im Web auftauchen und zum kreativen Experimentieren einladen (siehe auch <http://kinecthacks.net>).

Dieses Phänomen ist für uns Anlass, im Rahmen eines ergebnisoffenen Forschungsmoduls sowohl kreativ-experimentell als auch empirisch-evaluierend die Relevanz berührungsfreier Interaktion generell, daraus resultierende Rezeptionsformen und abgeleitete Produktionsszenarien kommender Jahre zu beleuchten. Wir möchten im Forschungsmodul kreative Anwendungsfälle dieser neuen Interaktionsmöglichkeiten ableiten, evaluieren und diese weitestgehend prototypisch umsetzen.

**Forschungsorientierung**

Das Forschungsmodul 214 befördert in besonderer Weise den im MA-Studiengang GWK verfolgten transdisziplinären Forschungsansatz. Die Kombination der Teilbereiche "Rezeption und Aneignung" und "Kreation und Interaktion" wird realisiert, indem die Erlebensformen einer in einem vorgeschalteten Designforschungsprozess generierten, prototypischen Versuchsanordnung eines emergenten Technologiephänomens in einer Beobachtungsstudie erhoben werden (vgl. FO 4 bis 6 und FO 1). Weiterführungen im Rahmen von eigenen Forschungsvorhaben der Beteiligten im Folgesemester sollen angestoßen werden.

**Qualifikationsziele / Inhalte u.a.:**

Nachdem im Rahmen einer ordnenden Phänomenologie und historischen Recherche ein Überblick über Möglichkeiten und Machbarkeitspotenziale dieser neuen Technologie erstellt wurde, werden zum Einen Szenarien/Prototypen non-linearer, audiovisueller Immersion für mögliche Einsatzgebiete über klassische Game-Nutzungen hinaus entwickelt (Werbung, Irritation / künstlerisches Experiment, Entertainment, Kommunikation, anwendungsorientierte Mensch-Maschine-Interaktion).

Zum Anderen existieren eine ganze Reihe, zum Teil konkurrierende Konzeptionen für die spezifischen Erlebensformen unterschiedlicher medialer Angebote: u.a. Absorption (Belletristik), narratives Engagement (Erzählungen allgemein), Rezeptionsmodalitäten (Filme, Serien, Nachrichten, Internetnutzung), Immersion und Präsenz (virtuelle Welten, Games). Das Erleben wird üblicherweise mit eigens konstruierten Skalen erfragt. Für interaktiv-berührungsfreie Anwendungen existieren allerdings weder fundierte theoretische Überlegungen, noch reliable und valide Skalen. Deshalb ist es ein weiteres Ziel dieses Forschungsmoduls, ein entsprechendes Messinstrument zu entwickeln.

**angestrebte (Kern-)Kompetenzen:**

Befähigung zum transdisziplinären Denken und Forschen im Spannungsfeld zwischen zielorientiert-kreativer Konzeption neuer spielerischer Interaktionsformen und Involvementforschung (Skalenentwicklung); Fähigkeit zur Konzeption empirischer Untersuchungen, kreative Transferleistungskompetenz

**Lehrformen / Modul-Elemente**

4-stündiges Oberseminar

**Teilnahmevoraussetzungen**

erfolgreicher Abschluss der Module 100-105

**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten**

- Diskussionsmoderation
- Konzeption und Entwicklung eigener Prototypen (Gruppenarbeit/Gestaltungsaufgabe)
- Erarbeitung eines Forschungsdesigns

**Leistungspunkte und Noten**

10 LP  
Notengebung nach ECTS-Skala  
gem. § 11 PrüfO

**Modulabschluss**

Portfolioprüfung bestehend aus den o.g. Bereichen - Öffentliche Präsentation und schriftliche Dokumentation entstandener Projekte und Forschungsansätze

<b>Semester</b> 2	<b>Arbeitsaufwand</b> Oberseminar: 30 Std. Präsenz, 90 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Prüfung, Oberseminar: 30 Std. Präsenz, 90 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Prüfung	<b>Moduldauer</b> 1
----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

## Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 8. Juni 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 8. Juni 2011 folgende Ordnung beschlossen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Fakultät 02 – Gestaltung – vom 11. Februar 2009 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 9. Dezember 2009 (UdK-Anzeiger 10/2010 vom 31. August 2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird vor „Masterstudiengang“ der Begriff „konsekutiv“ eingefügt (redaktionelle Änderung).
2. In § 18 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(16 Wochen)“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 18 Abs. 8 Satz 4 werden die Worte „vier bis“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird „Hochschulrahmengesetzes“ durch „Grundgesetzes“ ersetzt und in Satz 2 wird vor „Masterstudiengang“ der Begriff „konsekutiv“ eingefügt (redaktionelle Änderung).
5. Die Überschrift von § 23 wird um „Außerkräfttreten“ erweitert und der Text von Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Diese Prüfungsordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.“

### Artikel II

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation*:

## Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 11. Februar 2009

in der Fassung vom 8. Juni 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* vom 11. Februar 2009 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 9. Dezember 2009 (UdK-Anzeiger 10/2010 vom 31. August 2010) geändert. Diese erhält damit folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Masterprüfung

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 9 Prüfungserleichterung für Behinderte

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Bildung der Abschlussnote

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

§ 15 Anündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

§ 17 Anmeldung zum studienabschließenden Modul

§ 18 Studienabschließende Modulprüfung

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 Prüfungsprotokoll

§ 23 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Anlagen

1. Titelblatt der Masterarbeit

2. Wortlaut der Erklärung zur Masterarbeit

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

### § 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation*, welches vor allem auf Veränderungs- und Innovationsprozesse abhebt.

Mit dem Masterabschluss wird festgestellt, ob die Studierenden die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu beurteilen, weiterzuentwickeln und anzuwenden, ob sie umfassende Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge des Faches in seinem Umfeld überblicken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

### § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zu jedem Wintersemester.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation werden durch eine Zugangsverordnung geregelt.

### § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

Das Zeugnis weist aus

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie das Thema der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder der Dekanin und dem Präsidenten oder der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement übergeben, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

### § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen,
- unbenoteten studienbegleitenden Modulleistungen,
- einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung.

Modulprüfungen können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

### § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte, demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und

seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- legt die Prüfungstermine fest,
- legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Die Mehrheit der Professoren und Professorinnen muss anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer oder Prüferin bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkun-

digen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfungsberechtigt im studienabschließenden Modul sind alle Professoren oder Professorinnen und habilitierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können nicht-habilitierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In Fällen, in denen es um die Bewertung anwendungsgerichteter Prüfungsanteile geht, können Lehrbeauftragte mit nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrungen zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden. Für die Wahl der Prüfer und Prüferinnen zum studienabschließenden Modul steht dem Studenten und der Studentin ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(3) Alle Prüfenden, die an der studienabschließenden Modulprüfung beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder Sie kann diese Aufgabe fallbezogen an ein Mitglied der Prüfungskommission delegieren. Die Prüfungskommission tritt in Konfliktfällen zusammen.

### § 9 Prüfungserleichterung für Behinderte

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studierende, die infolge einer nachgewiesenen körperlichen Behinderung den anderen Kandidaten und Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

### § 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module mit mindestens ausreichend bewertet und alle unbenoteten studienbegleitenden Modulleistungen erbracht sind. Die zu belegenden Module werden in der Studienordnung aufgezählt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in allen ihren Teilen bestanden sein.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen bzw. der Absolventin und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so sind im Diploma Supplement die Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

### § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Master-Studiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

### § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Studierende, die sich nicht fristgerecht zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des 4. Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Daraufhin erhalten sie eine Bescheinigung, die sie bei Anmeldung zum studienabschließenden Modul vorzulegen haben. Nimmt ein Student oder eine Studentin nicht an der Studienberatung teil, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) Meldet sich ein Student oder eine Studentin ohne triftigen Grund nicht spätestens ein Semester nach Ablauf der regulären

Anmeldefrist zum studienabschließenden Modul, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

#### § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Die Lehrenden geben rechtzeitig die Module, die sie im kommenden Semester anzubieten beabsichtigen, sowie deren Beschreibungen öffentlich bekannt.

(3) Die Studierenden melden sich grundsätzlich zu Beginn eines Semesters für die Teilnahme an den von ihnen beabsichtigten Modulen an. Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen liegen die Anmeldetermine ebenfalls in der ersten Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

#### § 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss am Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

#### § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Student oder eine Studentin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so legt der Prüfungsausschuss den Wiederholungstermin fest. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.

#### § 17 Anmeldung zum studienabschließenden Modul

Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Master-Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation für die letzten beiden Semester vor der Prüfung;
2. die Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihm bzw. ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, ob sie bzw. er bereits eine Masterprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eventuell eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung wegen nicht erfolgter Anmeldung zum studienabschließenden Modul innerhalb der Regelstudienzeit;

6. die Namen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit sowie deren schriftliche Bereitschaftserklärung zur Betreuung und Begutachtung. Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist grundsätzlich eine prüfungsberechtigte Professorin bzw. ein prüfungsberechtigter Professor.

#### § 18 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Masterarbeit).

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate. Die Studierenden besitzen ein Vorschlagsrecht für das Thema der Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss teilt seine Entscheidung über die Zulassung sowie über das von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu bearbeitende Thema rechtzeitig schriftlich mit. Die Masterarbeit soll bei fristgerechter Anmeldung innerhalb des 4. Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Masterarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Prüfungsausschuss einzureichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf Antrag verlängern. Der Prüfungsausschuss bestätigt die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit.

(4) Das Titelblatt der Masterarbeit muss die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten.

(5) Eine Masterarbeit von zwei Autorinnen und Autoren ist möglich. Auf der auf das Titelblatt folgenden Seite müssen in einem solchen Fall die erkennbaren Einzelleistungen der an der Arbeit beteiligten Personen ausgewiesen werden.

(6) Auf der letzten Seite der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und alle Hilfen und Hilfsmittel offen gelegt sind (siehe Anlage 2).

(7) Die Masterarbeit ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen wird der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt.

(8) Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern, welche die Bearbeitung des Themas gebilligt haben, zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Dem Gutachten muss die Begründung für die Beurteilung zweifelsfrei zu entnehmen sein. Die Begutachtung soll eine Frist von sechs Wochen nicht überschreiten. Ist eine dieser Personen an der Begutachtung der Arbeit gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten – eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

(9) Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüferinnen und Prüfer um mehr als eine volle Note (1,0) entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 Abs. 3 über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(10) Das studienabschließende Modul darf nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

#### § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des

konsekutiven Masterstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zugunsten der Studierenden zu entscheiden.

### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen bzw. ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Ergebnisse bereits vorliegender Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Zu Beginn einer jeden Prüfung vergewissert sich der Prüfer oder die Prüferin oder die Aufsicht führende Person durch Nachfrage, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich physisch wie psychisch in der Lage sieht, sich der Prüfung zu unterziehen.

### § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, und in die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

### § 22 Prüfungsprotokoll

Über jede Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer oder von der Prüferin oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Das Protokoll muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über:

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen des Prüfers oder der Prüferin, bzw. der Prüfer oder Prüferinnen; Namen der Protokollantin oder des Protokollanten; oder der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* vom 19. Oktober 2005 (UdK-Anzeiger 1/2006 vom 17. Januar 2006) außer Kraft.

### Anlagen

**Anlage 1: Titelblatt der Master-Arbeit**


---

*Vollständiger Titel und Untertitel der Arbeit*

Schriftliche Hausarbeit zur Erlangung des akademischen Grades  
Master of Arts an der Fakultät 02- Gestaltung - der Universität der  
Künste Berlin

vorgelegt von

---

*Namen der Kandidatin oder des Kandidaten und Geburtsort (Zusätze)*

Eingereicht am

---

*Datum der Abgabe*

1. Prüferin/Prüfer:

---

*Name*

2. Prüferin/Prüfer:

---

*Name*

**Anlage 2: Wortlaut der Erklärung zur Master – Arbeit**

Erklärung bei Einzelarbeiten:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt worden sind, habe ich in jedem einzelnen Fall durch Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde nicht ganz oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht und wurde auch nicht veröffentlicht.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Erklärung bei Gemeinschaftsarbeit:

Hiermit versichere ich, dass ich den als meinen Beitrag ausgewiesenen Teil der vorliegenden Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt worden sind, habe ich in jedem einzelnen Fall durch Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde nicht ganz oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht und wurde auch nicht veröffentlicht.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Artikel III**

Diese Ordnung mit der geänderten Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation* an der Universität der Künste Berlin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

---

**Zulassungsordnung für den Studiengang Konzertexamen (Orchesterinstrumente inklusive Gitarre/Blockflöte/ Saxophon) an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 27. April 2011

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. April 2011 folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

Für das Studium im Studiengang Konzertexamen müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. Ein Hochschulabschluss in einem künstlerischen Bachelorstudiengang (Orchesterinstrumente inklusive Gitarre/Saxophon/Blockflöte) UND ein Hochschulabschluss in einem künstlerischen Masterstudiengang (Orchestermusiker oder Instrumentalsolist) an der Universität der Künste Berlin oder gleichwertige Abschlüsse, auch an einer anderen Hochschule. Beide Abschlüsse müssen jeweils die Gesamtnote 1,0 haben. Bei Bewerbungen mit Abschlüssen aus der UdK Berlin aus der Zeit vor der Umstellung auf BA/MA, ist zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“, erforderlich;
2. eine herausragende künstlerische Begabung;
3. für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

**§ 2 Zulassungsantrag**

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind seitens externer Bewerber beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- Zeugnis über die entsprechenden Hochschulabschlüsse gemäß § 1 Nr. 1;
- ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- bei Ausländern und Ausländerinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache

### § 3 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und 3 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche, herausragende künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit für das folgende Semester statt.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen ein künstlerisches Entwicklungspotential erkennen lassen, das deutlich über das Niveau des Masterabschlusses hinausweist und das den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Konzertexamen erwarten lässt.

(3) Zur Zugangsprüfung haben alle Bewerberinnen und Bewerber vier repräsentative Werke ihres jeweiligen Instruments unterschiedlicher historisch-stilistischer Provenienz vorzubereiten, wobei nach Möglichkeit die Bereiche Barock – Klassik – Romantik/Klassische Moderne und Neue Musik zu berücksichtigen sind (für gewisse instrumentale Hauptfächer ist diese Vorgabe sinngemäß entsprechend anzuwenden). Die Auswahl unter Berücksichtigung der Aspekte stilistische Vielfalt, Repräsentanz und Schwierigkeitsgrad obliegt dem Bewerber bzw. der Bewerberin und wird von der Kommission als Teil der zu bewertenden, künstlerischen Gesamtleistung angesehen. Sie müssen dabei das Potential zur Entwicklung einer herausragenden musikalischen Persönlichkeit erkennen lassen. Die Kommission behält sich vor, nur Teile des vorbereiteten Programms anzuhören.

### § 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche, herausragende künstlerische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

### § 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Sie besteht aus dem Dekan (oder einem von ihm entsandten Vertreter der Fakultätsleitung) sowie sechs hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die stets drei verschiedene Instrumentengruppen der im Folgenden genannten – jeweils zu zweit - repräsentieren müssen: Streicher, Holzbläser, Blechbläser, Gitarre. Gewertet wird in geheimer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“, wobei die Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme resp. Ablehnung entscheidet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der jeweilige Fachlehrer darf der Zulassungskommission nicht angehören.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

### § 6 Öffentlichkeit

Mitglieder des Lehrkörpers der Universität der Künste Berlin können als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

### § 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

### § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen an der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

### § 9 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

---

### Studienordnung für den Studiengang Konzertexamen (Orchesterinstrumente inklusive Gitarre/Blockflöte/Saxophon) an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2011

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. April 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

§ 8 Studienabschluss

§ 9 Studienfachberatung

§ 10 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Konzertexamen (Orchesterinstrumente inklusive Gitarre/Blockflöte/Saxophon) an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Der Studiengang Konzertexamen ermöglicht den Studierenden, im Anschluss an einen Bachelor- sowie einen Masterstudiengang ihre Fertigkeiten als Instrumentalsolist oder Instrumentalsolistin auf Spitzenniveau abschließend zu vervollkommen. Er ist daher nur auf wenige ausgewählte Studierende ausgelegt (max. 10 Studienplätze insgesamt) und herausragend begabten Künstlerpersönlichkeiten vorbehalten.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester beginnen.

## § 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Studiendauer ist auf eine maximale Regelstudienzeit von vier Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Bei außerordentlichen Leistungen kann das Konzertexamen durch Anerkennung von nachgewiesenen Leistungen auch schon früher als im vierten Studiensemester abgelegt werden. Einzelheiten regelt – auf Antrag – der Prüfungsausschuss.

## § 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen.

(2) Die im Bachelor- und Masterstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden durch intensives Studium vertieft und mit dem Ziel hervorragender Kompetenz erweitert.

(3) Das Studium setzt sich aus drei Modulen zusammen:

Modul 1: Instrumentales Hauptfach

Modul 2: Konzertexamen

Modul 3: Nebenfächer (Korrepitation, Kammermusik und Konzertmoderation)

## § 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehre findet im Einzelunterricht sowie in Form von selbst organisierten Projekten (Modul 3, Modulelemente Kammermusik und Konzertmoderation) statt.

## § 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

## § 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

## § 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

---

**Anlage 1:****Studienplan - Konzertexamen**

Nr.	Modul Modulelemente	LV	SWS	Leistungspunkte				
				1. Sem.	2.	3.	4.	Σ
<b>1</b>	<b>Instrumentales Hauptfach</b>	E	1,5	25	25	25		<b>75</b>
<b>2</b>	<b>Konzertexamen</b>	E	1,5				25	<b>25</b>
<b>3</b>	<b>Nebenfächer</b>							<b>[20]</b>
3.1	Korrepetition	E	1	2	2	2	2	8
3.2	Kammermusik	Selbststudium		2	2	2	2	8
3.3	Konzertmoderation	Selbststudium				2	2	4
	<b>Σ</b>			<b>29</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>120</b>

E (künstlerischer Einzelunterricht)

## Anlage 2: Modulbeschreibungen Studiengang Konzertexamen

### Modul 1: Instrumentales Hauptfach

**Qualifikationsziele:** Fähigkeit, das Solo-Repertoire des jeweiligen Hauptfachs auf höchstem, professionellem Niveau vorzutragen sowie in völliger Selbständigkeit künstlerisch zu arbeiten. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit Vorspielsituationen aller Art.

**Lehrinhalte:** Sonaten, Konzerte sowie Vortragsstücke aller Art unterschiedlichster stilistischer und historischer Provenienz.

**Lehrformen:** 1,5 SWS Einzelunterricht.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Aufnahme in den Studiengang Konzertexamen (vgl. Zulassungsordnung für diesen Studiengang).

**Verwendbarkeit:** Studiengang Konzertexamen.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vorspielen. Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht mit der Gesamtbewertung "bestanden" bzw. "nicht bestanden".

**Arbeitsaufwand:** 75 LP

**Dauer:** 3 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

### Modul 2: Konzertexamen

**Qualifikationsziele:** Die Studierenden weisen mit dem Konzertexamen nach, das Solo-Repertoire des jeweiligen Hauptfachs auf allerhöchstem solistischem Niveau vortragen zu können. Hierzu gehören eine überzeugende und ausgereifte Stilistik, höchste technische Perfektion sowie eine sichere und publikumswirksame Bühnenpräsenz.

**Lehrinhalte:** Sonaten, Konzerte sowie Vortragsstücke aller Art unterschiedlichster stilistischer und historischer Provenienz.

**Lehrformen:** 1,5 SWS Einzelunterricht.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Aufnahme in den Studiengang Konzertexamen (vgl. Zulassungsordnung für diesen Studiengang). Abgeschlossenes Modul 1.

**Verwendbarkeit:** Studiengang Konzertexamen.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Modulabschlussprüfung vgl. § 15 der Prüfungsordnung des Studiengangs Konzertexamen.

**Arbeitsaufwand:** 25 LP

**Dauer:** 1 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

### Modul 3: Nebenfächer

**Modulelemente:** Korrepetition, Kammermusik, Konzertmoderation

**Qualifikationsziele:** Stilsichere Interpretation der Sololiteratur unterschiedlichster historischer Provenienz mit einem Korrepetitor sowie selbständige Erarbeitung paradigmatischer Werke der Kammermusik gemeinsam mit anderen Studierenden. Eigenständige Erarbeitung und Präsentation von Moderationen in eigenen Konzerten.

**Lehrinhalte:** Klavierbegleitete Sololiteratur aus dem Hauptfachunterricht sowie wichtige Werke der Kammermusik. Musikhistorische und –wissenschaftliche Literatur.

**Lehrformen:** Korrepetition: Einzelunterricht; Kammermusik: Projektarbeit; Konzertmoderation: Selbststudium.

**Teilnahmevoraussetzungen:** Aufnahme in den Studiengang Konzertexamen (vgl. Zulassungsordnung für diesen Studiengang).

**Verwendbarkeit:** Studiengang Konzertexamen.

**Prüfungen und Vorleistungen:** Korrepetition: Teilnahme am Unterricht, Nachweise über 3 Vorspiele; Kammermusik: Nachweise über 3 Vorspiele; Konzertmoderation: Nachweise über zwei Konzertmoderationen.

**Arbeitsaufwand:** Korrepetition: 8 LP; Kammermusik: 8 LP; Konzertmoderation: 4 LP.

**Dauer:** 4 Semester

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester

## Prüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen (Orchesterinstrumente inklusive Gitarre/Blockflöte/ Saxophon) an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2011

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. April 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck des Konzertexamen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfer und Prüferinnen

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Bildung der Abschlussnote

§ 13 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 15 Studienabschließende Modulprüfung

§ 16 Modulbeschreibungen

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 20 Prüfungsprotokoll

§ 21 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Konzertexamen (Orchesterinstrumente

inklusive Gitarre/Blockflöte/Saxophon) an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

## § 2 Zweck des Konzertexamens

(1) Das Konzertexamen bildet einen letzten, berufsqualifizierenden Studienabschluss auf höchstem Niveau. Mit dem Konzertexamen wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Instrumentalsolisten oder der Instrumentalsolistin in seinen vielfältigen Ausformungen in herausragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können, erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile des Konzertexamens wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium im Studiengang Konzertexamen müssen gegeben sein:

1. Ein Hochschulabschluss in einem künstlerischen Bachelorstudiengang (Orchesterinstrumente inklusive Gitarre/Saxophon/Blockflöte) UND ein Hochschulabschluss in einem künstlerischen Masterstudiengang (Orchestermusiker oder Instrumentalsolist) an der Universität der Künste Berlin oder gleichwertige Abschlüsse, auch an einer anderen Hochschule. Beide Abschlüsse müssen jeweils die Gesamtnote 1,0 haben. Bei Bewerbungen mit Abschlüssen aus der UdK Berlin aus der Zeit vor der Umstellung auf BA/MA, ist zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“, erforderlich;
2. eine herausragende künstlerische Eignung;
3. für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

## § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Konzertexamen verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten,
- die Gesamtnote,
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Konzertexamens wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement

verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

## § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Die Module enden mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Der Studiengang Konzertexamen wird mit der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2) abgeschlossen.

## § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und ca. 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

Ausnahmen zur Verkürzung der Regelstudienzeit regelt die Studienordnung.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Künstlerische Ausbildung zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

- legen die Prüfungstermine fest,
- schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor,
- achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung des studienabschließenden Moduls 2 (Konzertexamen) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat fünf Mitglieder, von denen mindestens drei Professor oder Professorin sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

## § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## § 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit dem erfolgreichen Konzertexamen abgeschlossen. Das Konzertexamen ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens ausreichend bewertet sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Instrumentales Hauptfach (unbenotet)

Modul 2: Konzertexamen (benotet)

Modul 3: Nebenfächer: Korrepetition (unbenotet), Kammermusik (unbenotet) und Konzertmoderation (unbenotet, wird aber im Kontext der Abschlussprüfung benotet)

(2) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Das Konzertexamen gilt als endgültig nicht bestanden.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventen und der Absolventinnen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

## § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Konzertexamens ist die Note der studienabschließenden Modulprüfung.

### § 13 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

### § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird ein anderer Wiederholungstermin festgelegt. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.

### § 15 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2) erfolgt spätestens gegen Ende des dritten Semesters.

(2) Die studienabschließende Modulprüfung besteht aus 2 Teilen, namentlich

- 1.) Einem öffentlichen Kammerkonzert (Rezital) von etwa 90 Minuten Dauer mit einem anspruchsvollen Programm, das vom Kandidaten bzw. der Kandidatin bestimmt werden kann. Das Programm kann Solo und/oder Kammermusikwerke enthalten und soll vom Kandidaten bzw. der Kandidatin selbst moderiert werden.
- 2.) Solistische Mitwirkung in einem öffentlichen Konzert mit Orchester. Das Programm wird von Kandidat bzw. Kandidatin, Hauptfachlehrer oder Hauptfachlehrerin und Dirigent bzw. Dirigentin festgelegt. Ist eine Realisierung mit Orchester aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so kann dieser Prüfungsteil auch mit Klavier absolviert werden.

(3) Bei bestimmten Hauptfächern sind die unter 1.) und 2.) genannten Anforderungen sinngemäß zu modifizieren. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

### § 16 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- Lehrformen
- Teilnahmevoraussetzungen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Prüfungen und Vorleistungen
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- Dauer der Module
- Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssi-

cherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

### § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Es können Studienleistungen höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden. § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen bzw. ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kan-

didatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

### **§ 20 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:  
Referat für Studienangelegenheiten  
der Universität der Künste Berlin  
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin  
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21